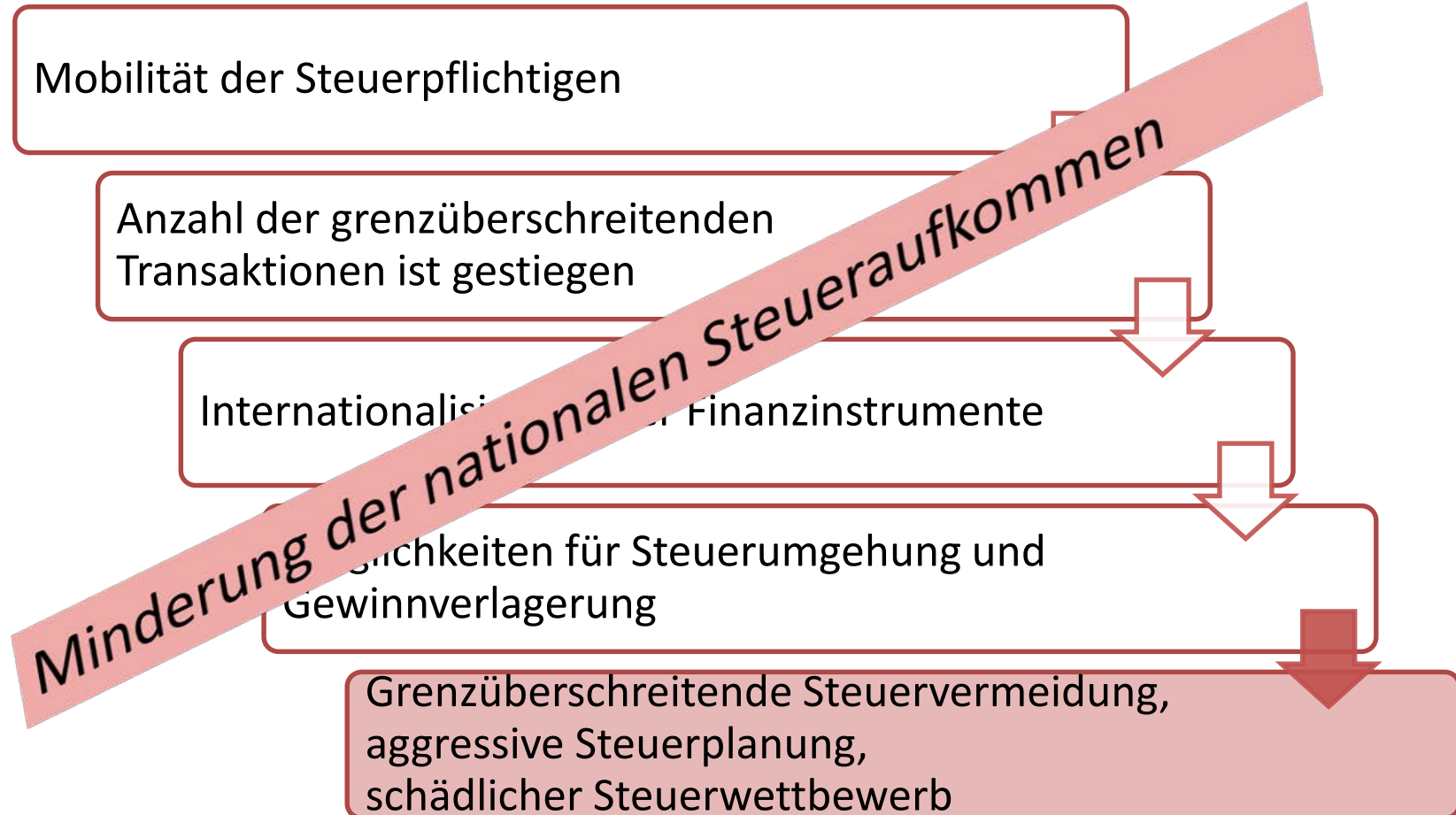




# **Herzlich Willkommen zum Pressegespräch am 16.04.2018**



- **Automatischer internationaler Informationsaustausch  
Rolle Niedersachsens bei der Umsetzung**
- **Reform der Grundsteuer**





## Ziel

- Bekämpfung des Steuerbetrugs
- Korrekte Festsetzung der Steuern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
- Einkünfte dort besteuern, wo die wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeübt werden und die Wertschöpfung erfolgt

## Zusammenarbeit auf internationaler Ebene (EU, G8, G20, OECD):

- Verpflichtender automatischer Austausch von Informationen
- Transparenz
- 15 Aktionspunkte („BEPS“)



-  Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
-  Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen
-  Lebensversicherungsprodukte
-  Ruhegehälter
-  Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus

**EU**

Erstmals  
zum 30.06.2015  
für 2014



## FATCA



Dividenden



Zinsen



Andere Einkünfte

## USA

Erstmals  
zum 30.09.2015  
für 2014



# Common Reporting Standard

weltweit



Dividenden



Zinsen



Veräußerungsgewinne



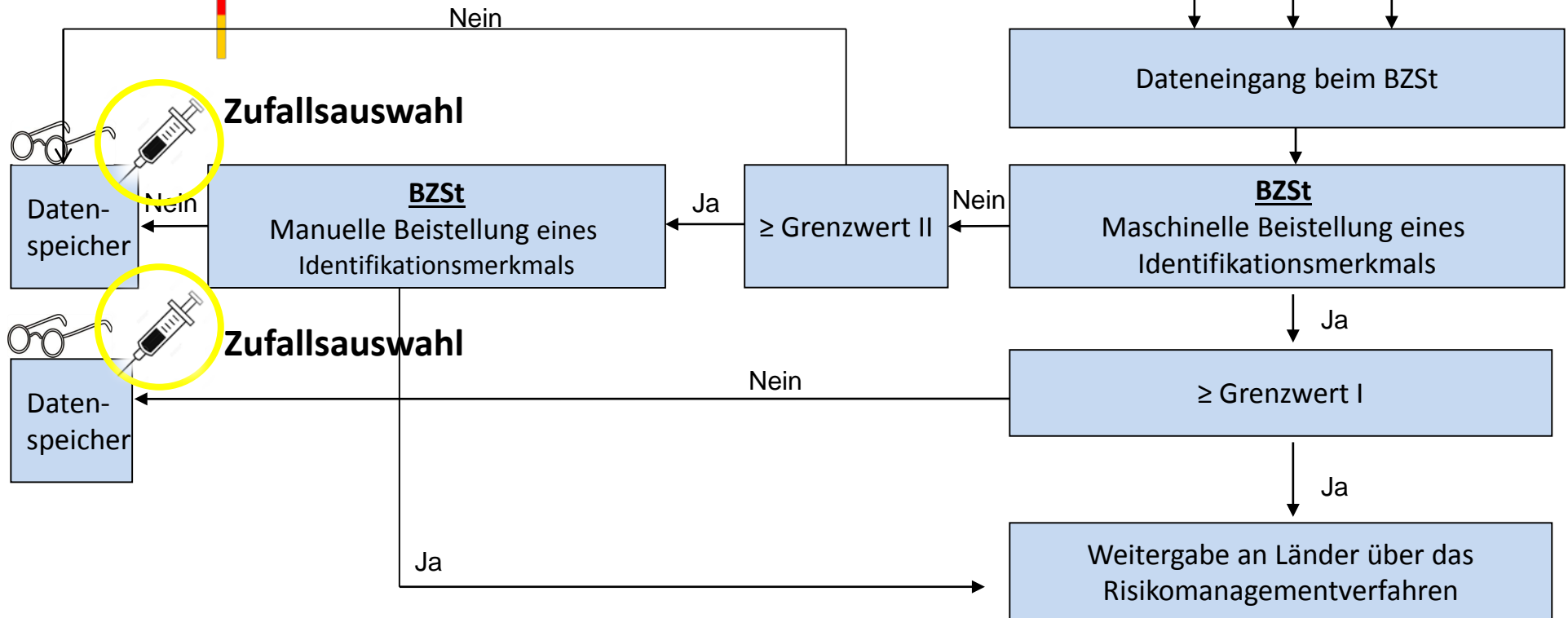
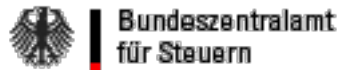
Kapitalertragsteuern



Beherrschende Personen

Schweiz, Caymans, Liechtenstein, Jersey ...

Erstmals  
zum 30.09.2017  
für 2016

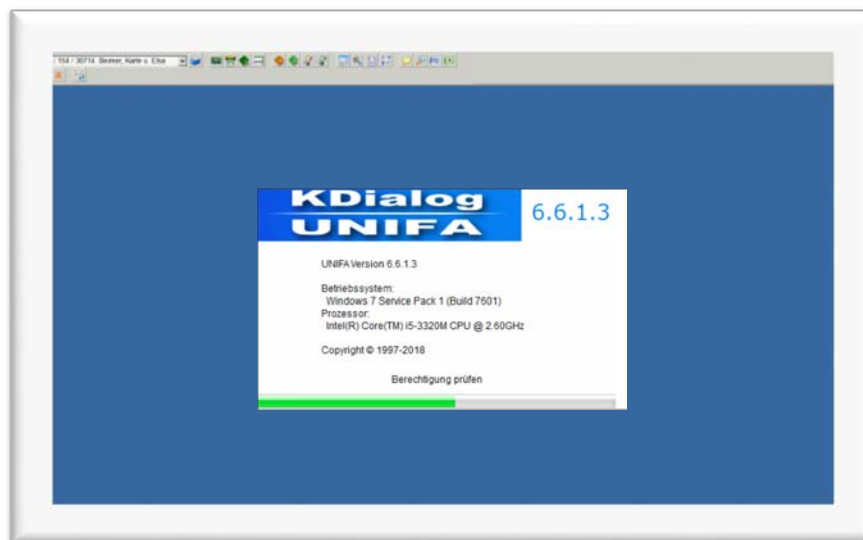






## Dateneingang in Niedersachsen

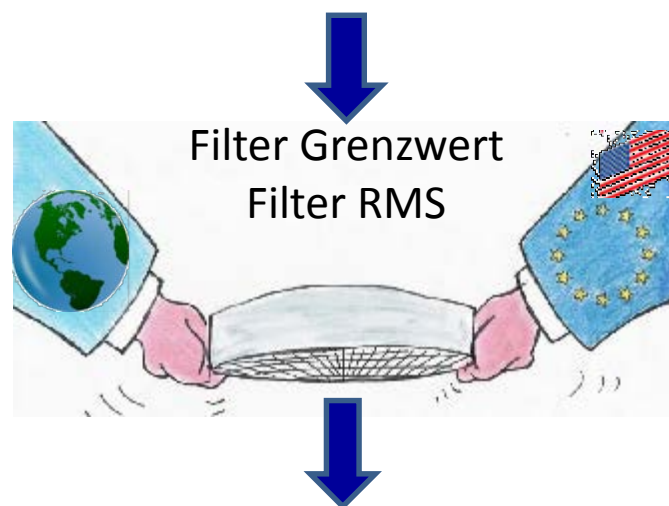
### Finanzämter



### Risikobehaftete Fälle

Name, St-Nr.	Veranlagungszeitraum	Datentyp	Steuerliche Auswirkung
Aa, 364/...	2015	EU	5.169
Bb, 364/...	2016	FATCA	1.530
Cc, 364/...	2017	CRS	4.321
Dd, 364/...	2017	CRS	12.149
...		...	...
...		...	...

Datenvolumen (Import) insgesamt geschätzt auf  
7 bis 8 Millionen Datensätze jährlich



Ca. 130.000 Fälle ab II/2019  
in NI personell auszuwerten





- Verpflichtender automatischer Austausch von
  - Tax Rulings
  - Country-by-Country Reports
  - Steuergestaltungsmodellen (geplant)
- Mitteilungspflicht über Beziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften



- **Automatischer internationaler Informationsaustausch  
Rolle Niedersachsens bei der Umsetzung**
- **Reform der Grundsteuer**



## Ausgangslage

- Die bisherige Grundsteuer beruht auf Einheitswerten, die die Wertverhältnisse vom 1.1.1964 (West) bzw. 1.1.1935 (Ost) zugrunde legen.
- Das BVerfG hat im Urteil vom 10. April 2018 die Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung festgestellt. Durch das Außerachtlassen der Wertveränderungen und grundlegender struktureller Veränderungen sei es zunehmend zu ungerechten Belastungsverteilungen gekommen. Dies ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht mehr vereinbar.
- Frist zur Neuregelung: 31.12.2019; Umsetzung bis spätestens 31.12.2024.
- **Reform ist zwingend.** Oberstes Ziel ist es, den Kommunen die Grundsteuer als Einnahmequelle zu erhalten. Steueraufkommen Bund: 14 Mrd. Euro; NI: 1,4 Mrd. Euro. Eine gerechte Belastungsverteilung wird künftig sichergestellt.
- Die FMK hat am 12.04.18 beschlossen, dass Bund und Länder zügig Gespräche führen werden. Die Reformmodelle werden unter den Gesichtspunkten Verfassungsmäßigkeit sowie Aufwand und Zeitbedarf für eine Umsetzung bewertet werden.



## Vorgaben für eine Reform

- Aufkommen sichern. Gesamtstaatlich insgesamt aufkommensneutral. Das bedeutet aber keine Belastungsgleichheit für den einzelnen Bürger, denn durch das BVerfG ist gerade eine gleichheitsgerechte Neuverteilung von Be- und Entlastung vorgegeben.
- Rechtssicherheit herstellen
- 35 Millionen wirtschaftliche Einheiten im Bundesgebiet
- In Niedersachsen sind hiervon rund 3,5 Millionen Grundstücke betroffen
- Begrenzte Ressourcen bei Bürgern, Unternehmen und Verwaltung
- Bei wertorientiertem Reformmodell: Ein erneuter Bewertungsstau ist in Zukunft zu vermeiden, d.h. Neubewertung in regelmäßigen Abständen
- **Bewertung wird weitgehend automatisiert erfolgen**



## BVerfG-Urteil vom 10.04.2018:

- Die Bemessungsgrundlage muss den **Belastungsgrund der Steuer erfassen** und **dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbilden**.
- Offen bleibt, ob dies **Wertrelationen** oder **Flächenrelationen** sind.

Drei verschiedenen Grundsteuer-Modelle sind in der Diskussion:  
das **Kostenwertmodell**, das **Äquivalenzmodell** und das **Bodenwertmodell**



## Reformmodelle

- Die heutigen Modelle sind vor dem Hintergrund einer jahrelangen Diskussion diverser Reformüberlegungen entstanden.
- Die extremsten Modelle wären ein reines Verkehrswertmodell, das auf den Wert als Indiz für Leistungsfähigkeit abstellt und den aktuellen Marktwert einer Immobilie zur Bemessungsgrundlage nähme, und auf der anderen Seite ein wertunabhängiges reines Flächenmodell/Äquivalenzmodell, das allein auf die physikalische Größe von Boden und Gebäude abstellt.
- Das Kostenwertmodell ist ein Kompromissmodell, das immer noch am Wert orientiert ist, allerdings so stark wie möglich vereinfacht wurde (z.B. Typisierung durch pauschale Herstellungskosten; nur wenige Gebäudearten, wenige Baujahrgruppen).
- Das Äquivalenzmodell nimmt neben der reinen Fläche mit Hilfe von Äquivalenzzahlen eine Gewichtung nach Boden, Gebäude und Art der Nutzung vor.





## Kostenwertmodell

- Dieser Vorschlag wurde bereits im Jahr 2016 vom Bundesrat verabschiedet. Danach sollen Bodenwerte und neu ermittelte Gebäudewerte zusammengerechnet werden zu einer neuen Bemessungsgrundlage.
- Mit dem Kostenwertmodell hat sich das BVerfG befasst.  
Durch wertabhängige Bemessungsgrundlagen verfassungskonform
- Typisierungen sind zulässig, wenn sie sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren
- Mehrere Maßstäbe zur Bemessung der Besteuerungsgrundlagen sind möglich z.B. für die Land- und Forstwirtschaft
- Das große Problem: rund 35 Millionen Immobilien müssten einzeln neu bewertet werden.
- Die gesetzte Frist erscheint dem BVerfG als ausreichend, da bereits ein ausformulierter Gesetzentwurf vorliegt. Es war eine längere Umsetzungsfrist ( 6-10 Jahre) gefordert worden.



## Kostenwertmodell

### a) Ermittlung des Grundsteuerwerts (neu) bei unbebauten Grundstücken

Fläche des Grundstücks x Bodenrichtwert

=

**Grundsteuerwert**



## Kostenwertmodell

### b) Ermittlung des Grundsteuerwerts (neu) bei bebauten Grundstücken

#### **Bodenwert:**

Grundstücksfläche x Bodenrichtwert

+

#### **Gebäudewert:**

Bruttogrundfläche x pauschale Herstellungskosten  
abzüglich Alterswertminderung

=

**Grundsteuerwert**



## Äquivalenzmodell

- Es kombiniert Boden- und Gebäudefläche mit Nutzungsart
- Ausrichtung am allgemeinen Gleichheitssatz erforderlich
- Belastungsgrund der Steuer muss so definiert sein, dass die Größe des Grundstücks und der Gebäudefläche die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet
- In diesem Modell würde der tatsächliche Wert der Immobilie oder des Grundstücks faktisch keine Rolle spielen
- Möglichkeit der alleinigen Erhebung durch die Gemeinden?





## Bodenwert-Modell

- Grundsteuer wird nach dem Bodenwert (Bodenrichtwert) bemessen; Gebäude bleiben außer Ansatz
- Forderung der Initiative „Grundsteuer: Zeitgemäß!“, NABU, Deutscher Mieterbund, Institut der Deutschen Wirtschaft
- Gebäudedaten sind nicht erforderlich
- Gleichbehandlung unbebauter und bebauter Grundstücke
- Starke Umverteilung:  
starke Entlastung der Gewerbegrundstücke und der Eigentumswohnungen  
Belastung unbebauter Grundstücke und Einfamilienhäuser  
neutrale Belastung bei Mietwohngrundstücken
- Modell wird von keinem Land vertreten



**Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**